



Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2023, Nr. 9

11. Mai 2023

Geschäftsordnung des Sprachenzentrums der Pädagogischen Hochschule Freiburg

vom 11. Mai 2023

Aufgrund von §8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2)) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 am 14.12.2022 folgende Satzung für das Sprachenzentrum beschlossen.

§ 1 Rechtstellung

1. Das Sprachenzentrum ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Pädagogischen Hochschule Freiburg.
2. Es ist der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften zugeordnet.

§ 2 Aufgaben

Das Sprachenzentrum bietet für Studierende, Studienbewerber:innen und externe Teilnehmer:innen Sprachkurse an und führt Sprachprüfungen durch. Dem Sprachenzentrum ist das Tandembüro zugeordnet, in dem eine Online-Vermittlung von Tandempartner:innen sowie individuelle Sprachlernberatungen zum Thema „Sprachenlernen im Tandem“ stattfinden.

§ 3 Organe

Organe des Sprachenzentrums sind:

- die geschäftsführende Leiterin bzw. der geschäftsführende Leiter,
- das Direktorium.

§ 4 Die geschäftsführende Leiterin / der geschäftsführende Leiter

Das Sprachenzentrum wird von einer hauptamtlichen geschäftsführenden Leiterin / einem hauptamtlichen geschäftsführenden Leiter geleitet, die bzw. der seine Aufgaben nach den Maßgaben der Dekanin / des Dekans der Fakultät 2 und des Direktoriums erledigt.

§ 5 Aufgaben der geschäftsführenden Leitung

1. Die geschäftsführende Leitung vertritt das Sprachenzentrum innerhalb und außerhalb der Pädagogischen Hochschule Freiburg.
2. Sie leitet und verwaltet das Sprachenzentrum.
3. Sie koordiniert das Sprachkurs- und Prüfungsangebot und führt die laufenden Geschäfte des Sprachenzentrums im Rahmen der vom Direktorium festgelegten Richtlinien.
4. Sie berichtet dem Direktorium jährlich schriftlich und aus gegebenem Anlass über die Angebote und die Entwicklung des Sprachenzentrums.

§ 6 Direktorium

1. Dem Direktorium des Sprachenzentrums gehören je ein Professor / eine Professorin der Institute für deutsche Sprache und Literatur, Anglistik und Romanistik an.
2. Die Mitglieder des Direktoriums werden auf Vorschlag der Institute vom Dekan/ von der Dekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der Pädagogischen Hochschule befristet – in der Regel auf die Dauer von zwei Studienjahren – bestellt.
3. Für den Fall, dass ein Mitglied des Direktoriums vorzeitig ausscheidet, wird für den restlichen Zeitraum ein Ersatzmitglied bestellt.

§ 7 Aufgaben des Direktoriums

1. Das Direktorium tagt i.d.R. einmal pro Semester.
2. Das Direktorium legt die Richtlinie für die Arbeit und das Angebot des Sprachenzentrums fest und unterbreitet Vorschläge zu dessen Weiterentwicklung.
3. Das Direktorium entscheidet im Rahmen der hochschulinternen Mittelverteilung über den Einsatz der Haushaltsmittel des Sprachenzentrums.

§ 8 Entgelte

1. Die Teilnahme an Sprachkursen ist kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Anlage zur Hochschulgebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg in der jeweils gültigen Fassung. Studierende der Pädagogischen Hochschule Freiburg können auf schriftlichen Antrag von den Gebühren für Sprachkurse befreit werden, wenn die/der betreuende Hochschullehrer:in die Befreiung aufgrund der Notwendigkeit des Sprachkurses für die Durchführung konkreter Studienvorhaben vorschlägt. Die Entscheidung über die Befreiung trifft die geschäftsführende Leitung des Sprachenzentrums.
2. Die Teilnahme an den vom Sprachenzentrum durchgeführten Prüfungen ist kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Anlage zur Hochschulgebührensatzung der PH Freiburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 11.05.2023

Prof. Dr. Hans-Georg Kotthoff Rektor